

Zur Diskussion

Die Tätigkeit des Rechtsanwalts als persönliche Dienstleistung

Prof. Dr. sc. JOACHIM GÖHRING, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

In ihrem Beitrag „Das Recht auf Verteidigung im sozialistischen Strafverfahren“ (Staat und Recht 1978, Heft 2, S. 144 ff.) befassen sich H. Luther / F. Wolff auch mit den Beziehungen zwischen dem Verteidiger und seinem Mandanten. Es werden Aussagen zur staatlich-rechtlichen Leitung dieser Beziehungen sowie zur Begründung und Ausgestaltung des nach Erteilung des Mandats entstehenden Rechtsverhältnisses gemacht.

Ausgehend davon, daß die Entscheidung darüber, ob ein Rechtsanwalt und welcher beauftragt wird und wie lange er für seinen Mandanten tätig sein soll, grundsätzlich eigenverantwortlich vom Mandanten zu treffen ist, sprechen sich Luther/Wolff für die Begründung und Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses durch einen zivilrechtlichen Vertrag aus, den sie als Anwaltsvertrag bezeichnen. Dabei soll es sich um einen speziellen Vertragstyp handeln, der mit den im ZGB geregelten Vertragstypen, insbesondere mit dem Vertrag über persönliche Dienstleistungen (§§ 197 bis 203 ZGB), nicht identisch sein soll. Die Verfasser wenden sich damit gegen eine Auffassung, die sowohl während der Erläuterung des Entwurfs des ZGB als auch nach seinem Inkrafttreten einheitlich vertreten wurde.¹

Zur Begründung ihres Standpunkts führen Luther/Wolff an: „Die Verteidigung ist keine Dienstleistung. Verteidigung ist in der Verfassung fixierte Rechtspflege-tätigkeit.“ Dieser Argumentation muß entgegengehalten werden, daß sie darauf verzichtet, die Verteidigung bzw. die generelle Tätigkeit des Rechtsanwalts zunächst als gesellschaftliche Erscheinung zu untersuchen und sich erst dann der Frage zuzuwenden, wie die so entstehenden Beziehungen staatlich-rechtlich zu leiten sind. Wenn auch zwischen diesen beiden Fragenkomplexen vielfältige Zusammenhänge bestehen, so bedarf es doch einer jeweils gesonderten Untersuchung, um Fehlschlüssen vorzubeugen.²

Es geht folglich zunächst um das Recht auf Verteidigung, das jedem Bürger in der Verfassung, im StGB und in der StPO garantiert wird und um die Möglichkeit, zur eigenen Unterstützung und Vertretung bei anderen Rechtsangelegenheiten einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Weiterhin geht es um das damit eng zusammenhängende, aber doch deutlich zu unterscheidende Innenverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Bürger sowohl in den Fällen der Verteidigung als auch in denen der Vertretung und um die zivilrechtliche Leitung dieser Beziehungen.

Zum Begriff der Dienstleistungen

Alle Bemühungen, sich zur gesellschaftlichen Erscheinung „Dienstleistung“ zu äußern, können vom Hauptwerk von K. Marx, Das Kapital, ausgehen. In ihm sind sowohl grundsätzliche Aussagen enthalten als auch solche zu Detailfragen. Am Anfang steht die Charakterisierung der Dienstleistung unter Hervorhebung der Tätigkeit. Marx formuliert: „..... Dienst, was überhaupt nichts als ein Ausdruck für den besondern Gebrauchswert ist, den die Arbeit leistet wie jede andere Ware; aber spezifischer Ausdruck für den besondern Gebrauchswert der Arbeit, soweit diese nicht als Sache Dienste leistet, sondern als Tätigkeit.“³

Anknüpfend an diese Aussage kommen sowjetische Ökonomen zu folgender Formulierung: „Die Dienstleistung ist ein gesellschaftliches Verhältnis in bezug auf die nütz-

liche Wirkung einer Arbeit, die als Tätigkeit konsumiert wird.“*

Es würde den Rahmen dieses Beitrags übersteigen, sollte versucht werden, auf die Vielzahl von Problemen einzugehen, die sich aus der angeführten Bestimmung der Dienstleistungen ergeben, z. B. zum Verhältnis der Dienstleistungen, die in Kooperationsbeziehungen der Betriebe untereinander erbracht werden⁵, zu den Dienstleistungen, die für die individuelle Konsumtion bestimmt sind, zum Verhältnis der Dienstleistungen zur Sphäre der materiellen Produktion einerseits und der nichtproduktiven Sphäre andererseits usw. Eine Frage muß jedoch unbedingt berührt werden, nämlich die, ob jede Tätigkeit, die nicht Produktionsmittel oder Konsumtionsgüter produziert, stets Dienstleistungen erzeugt.⁶ Diese Frage wird von verschiedenen Autoren sozialistischer Länder bejaht.⁷ Für sie rechnen folglich Dienstleistungen mit produktiver Zweckbestimmung, individuelle Dienstleistungen und auch die Leistungen der Staatsorgane unterschiedslos zu den Dienstleistungen. Schließt man sich diesen Auffassungen an, die gleichfalls an bestimmte Formulierungen von Marx anknüpfen⁸, so würde auch die Rechtspflege-tätigkeit in ihrer Gesamtheit zu den Dienstleistungen zu zählen sein, die Tätigkeit der Rechtsanwälte wäre dann automatisch eingeschlossen.

In Übereinstimmung mit Darstellungen von Ökonomen der DDR aus jüngster Zeit kann man sich dieser extremen Position m. E. nicht anschließen. Als Dienstleistungen sollten vielmehr nur die Leistungen der produzierenden Bereiche sowie der Bereiche Volksbildung, Kultur, Gesundheitswesen usw. angesehen werden, nicht jedoch jene Leistungen, die sich mit dem sozialen Organismus der Gesellschaft insgesamt befassen und unmittelbar gesellschaftliche Bedürfnisse befriedigen.⁹

Bereits die Anführung der Bereiche macht deutlich, daß es sich hier um keine starren Grenzen handelt, sondern bestimmte Gewichtungen eine Rolle spielen. Natürlich befriedigen auch die Bereiche Volksbildung, Kultur, Gesundheitswesen gesellschaftliche Bedürfnisse, allerdings in der Art, daß ganz konkrete individuelle Bedürfnisse der Bürger erfüllt werden. Demgegenüber steht bei den Staatsorganen insgesamt und im speziellen bei den Organen der Landesverteidigung, des Innern und der Justiz die unmittelbare Befriedigung gesellschaftlicher Bedürfnisse im Vordergrund. Damit ist jedoch keineswegs ausgeschlossen, daß immer dann, wenn durch Leistungen dieser Organe konkret in Erscheinung tretende individuelle Bedürfnisse der Bürger befriedigt werden, diese Leistungen ihrem Wesen entsprechend als Dienstleistungen einzuordnen sind.

Eine solche Situation ist gerade für die anwaltliche Tätigkeit charakteristisch. Auch die richtigerweise von Luther/Wolff betonte Einordnung der anwaltlichen Tätigkeit in die Rechtspflege-tätigkeit schließt nicht aus, daß durch sie ganz konkret in Erscheinung tretende individuelle Bedürfnisse der Bürger auf Wahrnehmung ihrer Interessen in Zivil-, Familien-, Arbeits- oder Strafsachen befriedigt werden. Entschließt sich ein Bürger, zur eigenen Unterstützung einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, so erfüllt dessen auf den konkreten Einzelfall bezogene Tätigkeit alle Merkmale einer Dienstleistung.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, daß völlig unabhängig davon, wie weit der Dienstleistungs-begriff verstanden wird, in jedem Fall die auf die Befriedigung individueller Bedürfnisse einzelner Bürger gerichtete anwaltliche Tätigkeit den Charakter einer Dienstleistung trägt, wobei mit dieser Aussage noch nichts zur staatlich-rechtlichen Leitung dieser Beziehungen gesagt sein soll.